**Infoblatt: Bildungs- und Teilhabepaket**

Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die **Arbeitslosengeld II, Sozialgeld** oder **Sozialhilfe** erhalten oder deren Eltern den **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf nachstehende Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.

Eine gesonderte Beantragung entfällt weitgehend. Ein Antrag muss bei Lernförderung/Nachhilfe gestellt werden.

**Leistungen des Bildungspakets**

Leistungen für Bildung erhalten hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und hierfür keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Aufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege:

Ohne zusätzliche Kosten für die Eltern ist das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen, Kinder und in der Kindertagespflege gesichert. Dies kann auch an Schultagen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern im Hort gelten.

Persönlicher Schulbedarf:
Der persönliche Bedarf für Schulausstattung (z.B. Schreibmaterialien) wird mit dem Regelbedarf zweimal im Schuljahr ausgezahlt. Zu Beginn des Schuljahres mit 103 Euro und 51, 50 Euro für das zweite Schulhalbjahr – insgesamt **154,50 Euro**.

Ausflüge:
Bei ein- und mehrtägigen Ausflügen von Schulen, Kitas und Kindertagespflege werden die Kosten übernommen (z. B. für Klassenfahrten).

Schülerbeförderung:
Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Fallen deswegen Aufwendungen für Schülerbeförderung an und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben übernommen. Der bisher in diesen Fällen zu zahlende Eigenanteil entfällt.

Lernförderung:
Bedürftige Schülerinnen und Schüler können, unabhängig von einer Versetzungsgefährdung, unter bestimmten Voraussetzungen Lernförderung in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist insbesondere, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Die Schule muss den Bedarf bestätigen. Diese Leistung muss extra beantragt werden.

**Leistungen des Teilhabepakets**

Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für alle hilfebedürftigen Kinder und Jugendliche **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** erbracht.

Soziale Teilhabe / Kultur, Sport, Mitmachen:
Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien sollen in ihrer Freizeit nicht ausgegrenzt werden, z.B. bei Sport, Musik und Kultur. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird ein Betrag von pauschal **15 Euro monatlich** erbracht. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, wie z.B. die Rechnung oder Mitgliedsbescheinigung.

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Bildungspaket/Leistungen/leistungen-bildungspaket_art.html> (01.04.2021)

**Zuständigkeiten im Landkreis Göppingen**

Für Anträge von Leistungsberechtigten, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II beziehen, ist das **Jobcenter des Landkreises Göppingen** zuständig.

Jobcenter Göppingen Außenstelle Geislingen

Mörikestraße 15 Springstraße 7

73033 Göppingen 73312 Geislingen

Hotline für Kunden: 07161 9770 751 **(**Der Anruf ist kostenfrei)

 **07161 9770 901 (**Die Telefongebühren richten sich nach Ihrem jeweiligen Anbieter)

Für Anträge von Leistungsberechtigten, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten ist die **städtische Wohngeldstelle** oder die **Wohngeldbehörde des Landkreises** zuständig.

Landratsamt Göppingen

Lorcher Straße 6

73033 Göppingen

Telefon: +49 7161 202-4047

wohngeldbehoerde@lkgp.de

Für Anträge von Leistungsberechtigten, die Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen bekommen, ist das **Landratsamt des Landkreises Göppingen** zuständig.

Landratsamt Göppingen

Lorcher Straße 6

73033 Göppingen

07161/202-0

info@lkgp.de

**Die Formulare für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind über diese Stellen zu erhalten und online abrufbar.**